

Vorlage Nr.: 3-BS/114/2023-1  
Status: öffentlich  
Geschäftsbereich: Bildung und Soziales  
Datum: 30.11.2023  
Verfasser: Redl Christopher

---

### **Antrag des Seniorenbeirates der Stadt Garching auf Satzungsänderung**

---

Beratungsfolge:

Datum Gremium

14.12.2023 Stadtrat

---

#### **I. SACHVORTRAG:**

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 17.11.2016 die derzeitige Satzung des Seniorenbeirates zum 01.01.2017 beschlossen.

Der Seniorenbeirat der Stadt Garching wünscht nun eine Satzungsänderung. Im weiteren Verlauf werden die wichtigsten Neuerungen kurz aufgezählt.

§1 Zusammensetzung

§ 1 Absatz 1

Der Seniorenbeirat wünscht, dass eine Teilnahme erst ab dem 60. Lebensjahr möglich ist, oder wenn die/der Bewerber\*in ein/e Pflgende Angehörige ist.

§1 Absatz 4

Hier wird neu vermerkt, dass ein/e Bewerber\*in nur als Nachrücker\*in fungieren kann, wenn der/die Bewerber\*in mindestens eine Stimme aus dem Stadtrat erhalten hat. Der Seniorenbeirat hat aus der Liste der Nachrücker\*innen das Auswahlrecht und kann ebenfalls von sich aus neue Nachfolger\*innen vorschlagen.

§1 Absatz 7

Die Amtszeit des amtierenden Seniorenbeirates endet erst mit der konstituierenden Sitzung des neuen Seniorenbeirates.

§ 2 Aufgaben

§2 Absatz 3

Der Stadtrat und die Stadtverwaltung sollen den Seniorenbeirat zeitnah bei allen Themen, die den Seniorenbeirat betreffen einbeziehen.

§2 Absatz 5

Der Seniorenbeirat erhält ein Antragsrecht. Ebenso war dem Seniorenbeirat wichtig, den genauen Ablauf von der Antragsstellung bis zur Rückmeldung an den Seniorenbeirat in der Satzung zu verschriftlichen.

§4 Haushaltsmittel

§ 4 Absatz 1

Neu vermerkt wird die Abgabefrist für den Seniorenbeirat zum 30.6. des Jahres für die im kommenden Jahr geplanten Aktionen und Veranstaltungen. Der Stadtrat hat dann die Möglichkeit zu entscheiden, ob die erforderlichen Geldmittel in den Haushalt gestellt werden sollen.

§4 Absatz 2

Hier wurde ein Mindestbudget von 1000 Euro für den Seniorenbeirat festgelegt. Ein größeres Budget ist dadurch jederzeit möglich.

§6 Absatz 1

In der neuen Satzung soll sich der Seniorenbeirat mindestens viermal im Jahr zu einer Sitzung treffen.

Die Änderungswünsche in Bezug auf die neue Satzung des zukünftigen Seniorenbeirates der Stadt Garching wurden in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 12.12.23 vorbesprochen und an den Stadtrat zur Entscheidung übergeben.

**II. BESCHLUSS:**

Der Stadtrat beschließt die neue Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Garching b. München.

**III. VERTEILER:**

BESCHLUSSVORLAGE:

- als Tischvorlage

ANLAGE(N):

- als Tischvorlage

Anlagen:

Satzung Seniorenbeirat Stand 2017  
Vorschlag Satzungsänderung Seniorenbeirat

# SATZUNG

## **FÜR DEN SENIORENBEIRAT DER STADT GARCHING B. MÜNCHNEN**

Die Stadt Garching erlässt auf Grundlage des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.S/ 2869) folgende Satzung:

### **§ 1 Seniorenbeirat**

Die Stadt Garching richtet im Interesse einer guten Versorgung und gesellschaftlichen Teilhabe ihrer älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger einen Seniorenbeirat ein.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Seniorenbeirat ist die Interessensvertretung der Seniorinnen und Senioren der Stadt Garching. Er fördert den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung von Maßnahmen für die Anliegen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger. Er leistet gemäß § 5 dieser Satzung Öffentlichkeitsarbeit und soll durch Aktionen und Veranstaltungen um Verständnis für Seniorenbelange werben und ältere Menschen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit über sie betreffende wichtige Angelegenheiten informieren. Der Seniorenbeirat hat eine vermittelnde Funktion. Er kann zu diesem Zweck die Stadtverwaltung in Fragen und Belangen, die die älteren Mitbürger betreffen, und die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Garching gehören, beraten. Die Beratung erfolgt durch Stellungnahme auf Anfrage des Stadtrates, eines Ausschusses oder der Verwaltung. Der Seniorenbeirat erarbeitet eine Themenliste, wann von der Stadtverwaltung eine Stellungnahme anzufordern ist. Darüber hinaus ist der Seniorenbeirat berechtigt, Empfehlungen und Stellungnahmen an den zuständigen Fachbereich Bildung und Soziales abzugeben. Der Seniorenbeirat erhält Antwort hierüber. Ein Zwischenergebnis ist dem Seniorenbeirat mitzuteilen, wenn sich die Bearbeitung oder die endgültige Entscheidung länger als 2 Monate seit Eingang der Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen hinzieht.
- (2) Die Seniorenbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Sie führen ihre Tätigkeiten und Aufgaben überparteilich und ohne Beachtung der religiösen Zugehörigkeit sowie geschlechtlichen Orientierung aus.

### **§ 3 Zusammenarbeit**

- (1) **STADTRAT UND STADTVERWALTUNG**  
Der Seniorenbeirat soll bei allen seinen Aufgabenkreis betreffenden Themen durch den Stadtrat bzw. die Stadtverwaltung zeitnah einbezogen werden. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu ermöglichen.

Der Seniorenbeirat hat die Anfragen zeitnah zu behandeln. Ein Zwischenergebnis ist dem zuständigen Fachbereich Bildung und Soziales mitzuteilen, wenn sich die Befassung mit der Anfrage länger als zwei Monate seit Eingang der Anfrage hinzieht.

(2) DRITTE

Der Seniorenbeirat ist angehalten, Anträge und Anfragen, die von Organisationen, Vereinen und Einzelpersonen eingehen, zeitnah zu behandeln und einer Empfehlung zuzuführen. Zwischenergebnisse sind zu erteilen, wenn sich die Befassung länger als zwei Monate seit Eingang des Antrages oder Anliegens hinzieht.

#### **§ 4 Haushaltsmittel**

Damit angemessene Finanzmittel in den Haushalt gestellt werden können, wird der Seniorenbeirat vor Anmeldung der Haushaltsmittel über die Jahresplanung für das kommende Jahr befragt. Die bewilligten Haushaltsmittel stehen dem Seniorenbeirat frei zur Verfügung. Das Budget wird von der Stadt Garching verwaltet. Der Seniorenbeirat erstellt eine jährliche Aufstellung über seine Tätigkeit und die damit verbundenen Kosten.

#### **§ 5 Öffentlichkeitsarbeit**

Der Seniorenbeirat ist berechtigt im Benehmen mit der Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Bekanntmachungen von Terminen bedürfen keiner Absprache. Soweit es die Kapazitäten zulassen, wird er von der Stelle für Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Garching beraten und unterstützt.

#### **§ 6 Zusammensetzung**

- (1) Der Seniorenbeirat wird für die Dauer von drei Jahren benannt.
- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus sieben ehrenamtlichen Mitgliedern, die ihren Hauptwohnsitz in Garching haben. Ein/e Sprecher/in sowie ein/e Stellvertreter/in wird aus deren Mitte benannt.
- (3) Drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode des Seniorenbeirates, wird die Öffentlichkeit durch die Stadt Garching über die Möglichkeit einer Mitarbeit als Mitglied im Seniorenbeirat informiert. Bewerbungen für die neue Amtsperiode werden durch die Stadt Garching entgegengenommen. Für die jeweilige Amtsperiode unterbreitet die Verwaltung dem Stadtrat eine Liste aller Bewerberinnen und Bewerber zur Benennung der Mitglieder.
- (4) Mitglieder die während der Amtszeit ausscheiden, sind nach zu besetzen. Die verbleibenden Mitglieder benennen aus der Liste der Nachrücker eine/n Nachfolger/in. Die Nachrückerliste setzt sich aus den nicht berücksichtigten Interessensbekundungen zusammen. Die Stadtverwaltung wird umgehend über die neue Besetzung informiert.

- (5) Befinden sich weniger als sechs Mitglieder im Seniorenbeirat und sind keine Kandidaten auf der Liste der Nachrücker vorhanden, werden durch eine entsprechende Veröffentlichung der Stadtverwaltung Garching weitere Nachrücker gesucht.

### **§7 Geschäftsgang**

- (1) Der Seniorenbeirat tritt jährlich mindestens zweimal zu Sitzungen zusammen. Die erste Sitzung der Amtsperiode wird von/m ersten Bürgermeister/in einberufen und geleitet. Die erste Sitzung ist innerhalb von zwei Monaten nach Benennung der Mitglieder durchzuführen. Alle weiteren Sitzungen leitet die/der Sprecher/in des Seniorenbeirates.
- (2) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind gemäß Art. 52 Abs. 2 GO öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Beiräte können Vertreter anderer Behörden, Institutionen, sonstiger Einrichtungen oder Personengruppen zu Sitzungen einladen. Die Gäste haben beratende Funktion.
- (4) Sitzungen werden in deutscher Sprache geführt. Sitzungen sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Protokolle werden von einem der Mitglieder erstellt und dem zuständigen Fachbereich Bildung und Soziales übermittelt.
- (5) Die notwendigen Auslagen für den Geschäftsbetrieb übernimmt die Stadt Garching.
- (6) Der Seniorenbeirat kann sich ergänzend zu den Absätzen 1- 5 eine Geschäftsordnung zum Geschäftsgang geben. Als Orientierung gilt die jeweils geltende Fassung der Geschäftsordnung des Stadtrates.

### **§8 Beendigung der Tätigkeit des Seniorenbeirates**

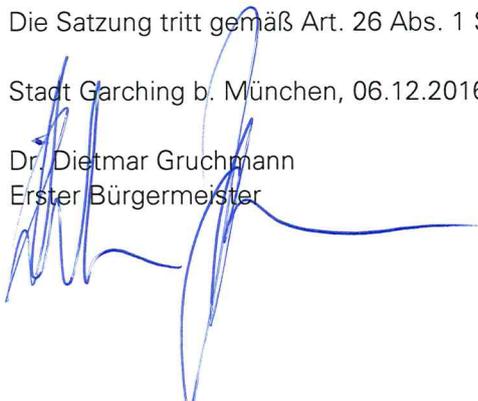
Wenn eine Beendigung im öffentlichen Interesse liegt, beschließt der Stadtrat, dass der Seniorenbeirat seine Tätigkeit einstellt. Mitglieder des Seniorenbeirates können durch den Stadtrat abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt auch dann vor, wenn die ehrenamtlich tätige Person ihre Pflichten grob verletzt oder mit den Zielen sowie Aufgaben des Seniorenbeirates nicht mehr konform ist.

### **§9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 2 GO zum 01.01.2017 in Kraft.

Stadt Garching b. München, 06.12.2016

Dr. Dietmar Gruchmann  
Erster Bürgermeister





Entwurf

## SATZUNG

### FÜR DEN SENIORENBEIRAT DER STADT GARCHING BEI MÜNCHEN

Die Stadt Garching erlässt auf Grundlage des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. 8. 1998 (GVBl. S/2869) folgende Satzung:

Die Stadt Garching beruft im Interesse einer guten Versorgung ihrer älteren Mitbürger\*innen und deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einen Seniorenbeirat.

#### § 1 Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus sieben ehrenamtlichen Mitgliedern, die ihren Hauptwohnsitz in Garching haben und mindestens 60 Jahre alt oder ein/e Pflgende Angehörige/r sein müssen. Sie werden vom Stadtrat der Stadt Garching für die Dauer von drei Jahren benannt.
- (2) Drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode des Seniorenbeirates informiert die Stadtverwaltung die Bürgerinnen und Bürger über die Möglichkeit einer Mitgliedschaft im Seniorenbeirat. Bewerbungen für die neue Amtsperiode nimmt die Stadtverwaltung, vertreten durch den Fachbereich Bildung und Soziales entgegen. Für die neue Amtsperiode legt die Stadtverwaltung dem Stadtrat eine Liste aller Bewerber\*innen zur Benennung der Mitglieder vor.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen aus ihrer Mitte eine/en Sprecher\*in, eine/en stellvertretende/n Sprecher\*in, in geheimer Abstimmung. Zudem benennen sie eine/einen Schriftführer\*in.
- (4) Die Stelle eines Mitglieds des Seniorenbeirates, das während der Amtszeit ausscheidet, ist nach zu besetzen. Hierfür wählen die verbleibenden Mitglieder aus der Liste der Nachrücker\*innen in geheimer Abstimmung eine/en Nachfolger\*in. Die Nachrückerliste setzt sich aus den Interessenten zusammen, die der Stadtrat zunächst nicht benannt hat, die aber mindestens eine Stimme erhalten haben. Der Seniorenbeirat hat hierbei das Auswahlrecht und erhält hierfür die notwendigen erforderlichen Informationen. Auf Initiative des Seniorenbeirates kann ein/e neue/r Nachfolger\*in dem Stadtrat ebenfalls vorgeschlagen werden. Die Stadtverwaltung ist unverzüglich über die neue Besetzung zu informieren.
- (5) Befinden sich weniger als sieben Mitglieder im Seniorenbeirat und sind in der Liste der Nachrücker\*innen keine Kandidaten vorhanden, werden weitere Nachrücker\*innen durch eine entsprechende Veröffentlichung der Stadtverwaltung Garching gesucht.
- (6) Für den Kontakt des Seniorenbeirates zum Stadtrat und der Stadtverwaltung ist ein/e Sachbearbeiter\*in des Fachbereiches Bildung und Soziales in der Stadtverwaltung Garching zuständig.
- (7) Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Seniorenbeirates.

**Entwurf**

## § 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Senioren\*innen der Stadt Garching. Er fördert innerhalb der Garchinger Bevölkerung den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung von Maßnahmen für ältere Mitbürger\*innen.
- (2) Der Seniorenbeirat hat hierzu eine vermittelnde Funktion und soll zu diesem Zweck den Stadtrat und die Stadtverwaltung wie auch die Bevölkerung der Stadt in Fragen und Belangen, die die älteren Garchinger Mitbürger\*innen betreffen und zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Garching gehören, beraten.
- (3) Grundsätzlich soll der Stadtrat bzw. die Stadtverwaltung den Seniorenbeirat bei allen Themen, die dessen Aufgaben betreffen, zeitnah in die Diskussion einbeziehen.
- (4) Die Beratung erfolgt auf Anfrage des Stadtrates, eines seiner Ausschüsse oder der Stadtverwaltung. Der Seniorenbeirat ist gehalten, derartige Anfragen innerhalb von 2 Monaten schriftlich zu beantworten, nötigenfalls zu diesem Zeitpunkt einen Zwischenbescheid abzugeben.
- (5) Der Seniorenbeirat ist seinerseits berechtigt, Anträge, Anregungen und Wünsche bei der Stadt Garching abzugeben. Diese reicht er schriftlich im Bürgermeisterbüro ein, wo die Bearbeitung durch die Stadtverwaltung veranlasst wird. Der Seniorenbeirat wird darüber informiert, welcher Fachbereich mit der Bearbeitung beauftragt wurde. Sollte hierzu eine Entscheidung des Stadtrates oder eines seiner Ausschüsse erforderlich sein, legt der zuständige Fachbereich den Antrag innerhalb von 2 Monaten dem zuständigen Gremium zur Entscheidung vor. Der/die für den Seniorenbeirat zuständige Sachbearbeiter\*in der Stadtverwaltung informiert den Seniorenbeirat und die/den für den Seniorenbeirat zuständigen Mitarbeiter\*in aus dem Fachbereich Bildung und Soziales regelmäßig über den Sachstand des Antrags.
- (6) Der Seniorenbeirat führt seine Tätigkeiten und Aufgaben überparteilich und ohne Beachtung der religiösen Zugehörigkeit sowie geschlechtlichen Orientierung durch.

## § 3 Zusammenarbeit mit der Bevölkerung Garchings

- (1) Alle Bürgerinnen und Bürger, wie auch Organisationen und Vereine Garchings sind berechtigt, Anfragen, Bitten und Vorschläge, die die Belange der Senioren berühren, an den Seniorenbeirat zu richten.
- (2) Seinerseits soll der Seniorenbeirat durch Aktionen und Veranstaltungen um Verständnis für Seniorenbelange werben und ältere Menschen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit über sie betreffende Angelegenheiten informieren.

**Entwurf**

## § 4 Haushaltsmittel

- (1) Damit Finanzmittel für vom Seniorenbeirat empfohlene Aktionen und Maßnahmen in den Haushalt der Stadt Garching eingestellt werden können, legt der Beirat der Stadtverwaltung jährlich zum 30.06. eine Liste der im kommenden Haushaltsjahr geplanten Aktionen und Veranstaltungen, möglichst einschließlich der voraussichtlichen Kosten vor. Der Stadtrat entscheidet, ob die für diese Aktionen und Maßnahmen erforderlichen Geldmittel im Haushaltsplan bereitgestellt werden oder nicht. Bei positiver Entscheidung veranlasst die Stadtverwaltung die Durchführung dieser Aktionen und Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat.
- (2) Für Vorhaben innerhalb des Seniorenbeirates wie zum Beispiel für die Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen erhält der Beirat jährlich im Haushaltsplan ein Budget von mindestens 1000 Euro, über das er frei verfügen kann.
- (3) Die notwendigen Kosten für den laufenden Geschäftsbetrieb des Seniorenbeirates übernimmt die Stadt Garching.

## § 5 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Seniorenbeirat ist berechtigt, im Benehmen mit der Stadtverwaltung Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, durch die er um Verständnis für Seniorenbelange wirbt wie auch ältere Menschen über sie betreffende wichtige Angelegenheiten und Aktionen informiert.
- (2) Die Bekanntmachung von Terminen bedarf keiner Absprache.
- (3) Soweit es die Kapazitäten zulassen, wird der Seniorenbeirat bei seiner Öffentlichkeitsarbeit von der Stelle für Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung unterstützt.

## § 6 Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat tritt jährlich mindestens viermal zu einer Sitzung zusammen. Die erste Sitzung der Amtsperiode wird vom\*von der Ersten Bürgermeister\*in einberufen und geleitet. Sie ist innerhalb von zwei Monaten nach Benennung der Mitglieder durchzuführen. Alle weiteren Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates oder seiner\*ihrer Vertreter\*in einberufen und geleitet.
- (2) Die Sitzungen sind gemäß Art. 52 Abs. 2 GO öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner dem entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät und entscheidet der Seniorenbeirat in nichtöffentlicher Sitzung.

**ENTWURF**

- (3) Der Seniorenbeirat kann Vertreter anderer Behörden, Institutionen, sonstiger Einrichtungen oder Personengruppen zu Sitzungen einladen. Die Gäste haben beratende Funktion.
- (4) Die Ergebnisse von Sitzungen werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten, das der\*die Schriftführer\*in des Seniorenbeirates erstellt und jedem Mitglied des Beirates sowie dem Fachbereich Bildung und Soziales der Stadtverwaltung übermittelt.
- (5) Der Seniorenbeirat kann sich ergänzend zu den Absätzen 1- 4 eine Geschäftsordnung zum Geschäftsgang geben.

## **§ 7 Beendigung der Tätigkeit des Seniorenbeirates**

- (1) Wenn eine Beendigung im öffentlichen Interesse liegt, kann der Stadtrat nach Anhörung des Seniorenbeirates beschließen, dass dieser seine Tätigkeit einstellt.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat auch einzelne seiner Mitglieder abberufen. Ein solcher Grund liegt dann vor, wenn das Mitglied seine Pflichten grob verletzt oder Ziele und Aufgaben des Seniorenbeirates ablehnt. Das Mitglied hat vor seinem Ausschluss das Recht, vom Stadtrat gehört zu werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 2 GO zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Garching vom 1. 1. 2017 außer Kraft.